



DER LANDRAT

Kreis Unna • Postfach 21 12 • 59411 Unna

Abalin GmbH
Schädlingsbekämpfung
Herr Rudolf Weidner
Postfach 11 11

59154 Kamen

**Gesundheit und
Verbraucherschutz**
Veterinärwesen und
Lebensmittelüberwachung

Auskunft
Frau Schwartz
Fon 02303 27-3539
Fax 02303 27-1499
schwartz
@kreis-unna.de

Mein Zeichen
53.7-4160

31.01.2019

Tierschutz

Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 8e Tierschutzgesetz

Sehr geehrter Herr Weidner,

hiermit erteile ich Ihnen die **Erlaubnis** nach § 11 Abs. 1 Nr. 8e, Wirbeltiere **als Schädlinge zu bekämpfen** unter der **Bedingung**, dass alle im Folgenden aufgeführten Auflagen eingehalten werden.

1. Sie gilt nur für die Bekämpfung von **Mäusen und Ratten** als Schädlinge mit **Ratten- und Mäuseschlagfallen** und mit **Rodentiziden**, die in den Veröffentlichungen der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft (BBA) als zugelassen aufgeführt sind.
2. Die für die Tätigkeit verantwortliche Person im Sinne des Tierschutzgesetzes sind Sie selbst

Bei einem Wechsel der verantwortlichen Personen erlischt die erteilte Erlaubnis.

Diese Erlaubnis wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

Die Erteilung nachträglicher Auflagen bleibt vorbehalten.

Durch diese Erlaubnis werden andere eventuell erforderlichen Erlaubnisse und Befreiungen nicht berührt.

Die der Firma Abalin GmbH am 07.03.2013 erteilte Erlaubnis gemäß § 11 Tierschutzgesetz ist hiermit erloschen.

Öffnungszeiten
Mo - Do 08.00 - 16.30 Uhr
Fr 08.00 - 12.30 Uhr
und nach Vereinbarung

Dienstgebäude
Platanenallee 16
59425 Unna
1, Raum

Bus und Bahn
Servicezentrale fahrtwind
Fon 01806 504030
(20 Ct./Anruf im Festnetz,
max. 60 Ct./Anruf mobil)
www.fahrtwind-online.de

Zentrale Verbindungen
Fon 02303 27-0
Fax 02303 27-1399
post@kreis-unna.de
www.kreis-unna.de

Bankverbindung
Sparkasse UnnaKamen
IBAN:
DE69 4435 0060 0000 0075 00
BIC: WELADED1UNN

Begründung:

Mit Schreiben vom 02.11.2018, eingegangen am 07.11.2018, teilen Sie uns mit, dass Herr Wiwianka aus Ihrem Unternehmen ausgeschieden ist.

Herr Wiwianka war laut Erlaubnis vom 07.03.2013 eine der verantwortlichen Personen im Sinne des Tierschutzgesetzes, durch sein Ausscheiden erlischt die Erlaubnis

Es wird Ihnen daher eine neue Erlaubnis erteilt.

Gemäß § 21 Abs. 5 Tierschutzgesetz ist bis zum Erlass einer Rechtsverordnung nach § 11 Abs. 2 oder 6 u. a. der § 11 Abs. 2 und 2a der bis zum 13.07.2013 geltenden Fassung weiter anzuwenden. Daher kann gemäß § 11 Abs. 2a Tierschutzgesetz die Erlaubnis, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, unter Befristungen, Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

Zu.1.

Die Erlaubnis wird weiterhin auf die Bekämpfung von Mäusen und Ratten mittels Schlagfallen und Rodentiziden beschränkt.

Zu.2.

Die Erlaubnis darf erteilt werden, wenn die verantwortliche Person die für die Tätigkeit erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und die für die Tätigkeit verantwortliche Person die erforderlich Zuverlässigkeit nachgewiesen hat.

Hinweise:

Diese Erlaubnis stellt keine Berechtigung für die Erteilung einer anderen Erlaubnis für Tätigkeiten mit Tieren dar.

Für die Erteilung dieser Erlaubnis wird eine Verwaltungsgebühr nach § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW in der z. Z. geltenden Fassung erhoben.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Erlaubnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundenbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)^[1] eingereicht werden.


Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils gültigen Fassung.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Schwartz

Anlage:

Gebührenbescheid

^[1] Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der zzt. geltenden Fassung